Ueber die Reformen im britischen Steuerwesen seit der Wiedereinführung der Einkommensteuer durch Sir Robert Peel.

Von Dr. **Erwin Nasse** in Bonn.

Die grossen Reformen, welche während des letzten Jahrzehnts in der Handelsschifffahrt und Colonialpolitik des britischen Königreichs vorgenommen sind, haben in der kurzen Zeit ihres Bestehens nicht nur auf alle volkswirthschaftlichen Verhältnisse dieses Reichs, sondern auch über seine Grenzen hinaus eine ausserordentliche Wirkung geäussert. Sie stürzten ein System um, welches, wie es im Laufe zweier Jahrhunderte langsam mit Englands Grösse entstanden war, von den Erfahrensten aller Nationen geraume Zeit hindurch für die wichtigste Ursache und hauptsächlichste Stütze britischer Macht gehalten wurde. Aber schon nach Verlauf weniger Jahre hat die neue Gesetzgebung so sichtbare Früchte getragen, dass selbst ihre eifrigsten Gegner, an der Spitze der Macht angelangt, nicht einmal einen Versuch zur Erneuerung der alten Institutionen zu unternehmen wagten.

Auf eine Seite dieser bedeutenden Erscheinung aufmerksam zu machen, ist die Aufgabe dieses Aufsatzes. Die commercielle Reform nämlich musste in vieler Beziehung zugleich eine finanzielle sein. Nicht bloss, dass sich Zeichen allgemeiner Prosperität auch in den öffentlichen Einkünften gezeigt hätten; die Verbesserung des Steuerwesens war vielmehr ein Zweck, den die Leiter des Staats in der neuen Gesetzgebung selbstständig zu verfolgen suchten.

Als Sir Robert Peel im Jahre 1842 die ersten Schritte in der angegebenen Richtung that, begann er mit der Einführung der Einkommensteuer. Sie sollte, sagte er bei Vorlage seines

Büdgets, nicht nur das damals vorhandene Deficit decken, sondern auch wichtige und weitgreifende Reformen in der commerciellen Gesetzgebung des Landes möglich machen, und, wie er bei einer andern Gelegenheit sich äusserte, die Grundlage zu einem gerechtern Princip der Besteurung legen. Beide Zwecke sind, wie wir sehen werden, der Natur der Sache nach aufs Engste verbunden. Nachdem nun dieser Steuer in der letzten Parlamentssitzung nach dem Plane Gladstones aller Wahrscheinlichkeit nach ein Ende gesetzt worden, ist es vielleicht der Mühe werth zu untersuchen, in wie fern man in dem jetzt beinahe zwölfjährigen Zeitraum diesem Ziele näher gekommen ist. Ich werde nur einen kurzen Blick auf die anderweitigen Verhältnisse des britischen Staatshaushalts während dieser Jahre werfen und dann zur Betrachtung des Steuerwesens insbesondere übergehen.

Die bedeutende Verminderung der öffentlichen Abgaben, welche vom Jahre 1815—35 in Grossbritannien stattfand, war mindestens ebenso sehr durch Reduktion der Staatsausgaben, wie durch vermehrten Ertrag der Steuern möglich geworden. Es war nicht schwierig, die in den Kriegsjahren so enorm gestiegenen Kosten der Staatsvertheidigung mehr und mehr zu beschränken, den Zinsfuss der Staatsschuld herabzusetzen und auch in der Civilverwaltung durch Abschaffung von Sinekuren [1]) und Vereinfachung der Behörden bedeutende Ersparnisse zu machen. Mit den Jahren 1834 und 1835 tritt indess in Betreff der Staatsausgaben ein Wendepunkt ein. Verschiedene Umstände veranlassten eine beträchtliche Verstärkung der Kriegsmacht und die Gesammtausgaben stiegen von *L* 44,422,722 im Jahre 1835 auf 49,357,690 im J. 1839. Die Einnahmen hatten damit keineswegs Schritt gehalten, es fand sich 1839 ein Deficit von *L* 1,512,793 vor und für 1840 war in Folge der Ermässigung des Briefportos noch ein weiterer Ausfall von *L* 1,120,000 in Anschlag zu bringen. Der damalige Schatzkanzler Baring suchte diess Deficit auf eine

1) Im Jahre 1810 wurden von einem damals sitzenden Finanzcomittee die bestehenden Sinekuren auf *L* 297,095 jährlich veranschlagt, 1834 waren sie auf *L* 97,803 reducirt und auch diese warteten mit Ausnahme von etwa 17,000 nur auf den Todesfall ihrer damaligen Inhaber, um ganz einzugehen. S. *Redgrave* in *Murrays official handbook*, London 1852.

scheinbar sehr einfache und bequeme Weise zu decken. Er führte eine Erhöhung der Ein- und Ausfuhrzölle so wie der Accise um 5% und der *assessed taxes* um 10% durch. Man hatte nun zwar in England schon häufig Gelegenheit gehabt, die Richtigkeit des bekannten Ausspruchs von Swift, dass zweimal zwei im Steuerwesen nicht immer vier mache, zu erproben, allein doch wohl selten in so augenfälliger Weise wie dieses Mal. Der veranschlagte Betrag dieser Erhöhung der Zölle und der Accise betrug nach Sir Robert Peels Bericht an seine Wähler vom 15. Jan. 1847 *L* 1,910,000, der Mehrertrag nur 750,000, und das Deficit des Jahres 1841 stieg auf *L* 2,130,092. Da trat denn am Anfang 1842 der Wechsel des Ministeriums ein. Sir Robert Peel übernahm die Verwaltung und legte am 11. März dem Haus der Gemeinen seine Finanzvorschläge vor. Sie bestanden in einer neuen Redaktion des ganzen Tarifs mit Aufhebung oder Herabsetzung einer Menge von Einfuhrzöllen und in der Wiedereinführung der während der Kriegszeiten so verhassten und 1815 fast mit leidenschaftlicher Freude vom Parlament abgeschafften Einkommensteuer. Bei der üblen Lage der Finanzen und den so eben gemachten Erfahrungen fand dieselbe keinen erfolgreichen Widerstand. Man hegte indess wohl allgemein die Hoffnung, sie in kurzer Frist wieder entbehren zu können und erwartete insbesondere die baldige Reduktion des im Jahre 1842 in Folge ausserordentlicher Umstände so sehr gestiegenen Budgets. Allein in dieser Beziehung sollten die handelspolitischen Reformen der nächsten Jahre durchaus nicht begünstigt werden. Die Kosten des chinesischen Kriegs und des canadischen Aufstandes fielen freilich weg und ebenso verminderten sich die Ausgaben für die Staatsschuld zum Theil durch langsame Tilgung [1], zum Theil durch die letzte jener grossartigen Zinsreduktionen, die 1844

---

1) Die Tilgung geschieht jetzt bekanntlich auf doppelte Weise, einmal durch Verwendung der wirklichen Ueberschüsse des vergangenen Jahrs zum Ankauf von Stocks und dann durch Conversion der letztern in Leib- und Zeitrenten auf Verlangen von Staatsgläubigern. Durch beide Mittel erreichte man nach Gladstones Rede vom 18. April 1853 im Durchschnitt der letzten 10 Jahre eine jährliche Verminderung der Schuld um 80,000 *l.* Renten.

stattfand [1]. Dagegen vermehrten sich langsam aber beständig die Kosten des Kriegswesens und der Civilverwaltung. Die letztere insbesondere zeigt seit geraumer Zeit in England die Tendenz, ihre Thätigkeit über ihren bisher so beschränkten Wirkungskreis hinaus zu erweitern. So ist man auch in den zehn letzten Jahren genöthigt gewesen, manche ganz neue Behörden einzusetzen, die Rechtspflege von Staatswegen wirksamer zu unterstützen, die Polizei zu vermehren (besonders in Irland), für den Volksunterricht bedeutende Bewilligungen zu machen, die öffentliche Armenpflege vielfach zu unterstützen, zum grossen Theil Dinge, deren Kosten in früherer Zeit von den Grafschaften oder Kirchspielen ausschliesslich getragen wurden. Natürlich gibt sich diese Thätigkeit auch in der Steigerung der Ausgaben deutlich kund. Es betrugen dieselben im Durchschnitt der Jahre

	1840/42	1850/52
Für die obern Staatsbehörden	*L* 514,021	*L* 663,412
Für die Justiz und gesammte innere Sicherheitspflege	1,546,610	2,286,446
Oeffentliche Arbeiten und Bauten	375,927	631,100
Erziehung, Wissenschaft und Kunst	258,511	474,739
Für wohlthätige Anstalten und Einrichtungen	162,159	294,527
Für das *stationery office*	157,196	199,209

Dem letztern Departement liegt die Beschaffung von Schreibmaterial, Besorgung von Drucksachen für sämmtliche öffentliche

---

1) Es wurde damals ein Capital von *L* 248,860,663 3½ procentiger Staatsschuld *al pari* in eine bis zum 10. Oktober 1854 mit 3¼% und von da an mit 3% zu verzinsende Schuld convertirt. Auf diesem Wege scheint aber jetzt nicht mehr viel zu erreichen zu sein. Ein Sinken des Zinsfusses auf 2½% ist wohl kaum zu erwarten. Ausserdem aber hat die Reduktion noch besondere Schwierigkeiten dadurch, dass die Rückzahlung der *consolidated* wie der *reduced annuities* nur nach einjähriger Kündigung geschehen darf. Gladstones Plan zur Umwandlung der *southsea annuities* und einiger anderer älterer Theile der Schuld, welcher durch Ausgabe von 2½ procentigen *exchequer bonds* das grosse Ziel einer allgemeinen Reduktion vorzubereiten suchte, ist eben an der seit der Kündigung so sehr veränderten Stimmung des Geldmarkts gescheitert

Behörden ob, und es ist daher kein schlechter Maasstab der Geschäfte derselben. Theilen wir die gesammten Staatsausgaben ohne die wirklichen Ueberschüsse, welche auf die Reduktion der Staatsschuld verwandt worden sind, in drei Theile: öffentliche Schuld, Kriegswesen und alle übrigen Ausgaben, so ergeben sich folgende Zahlen. Wir fügen zur bessern Uebersicht den Durchschnitt der Jahre 1830, 31 und 32 hinzu.

	1830/32	1840/42	1850/52
Für die öffentliche Schuld	*L* 28,594,676	*L* 29,419,994	*L* 28,014,418
Für das Kriegswesen	14,032,933	15,407,159	15,590,902
Civilverwaltung und andere Ausgaben	4,252,470	5,270,324	6,571,679
Sämmtliche Staatsausgaben	46,880,079	50,097,477	50,176,999

Dieser Uebersicht wollen wir eine Vergleichung der Gesammteinnahmen ohne die durch Anleihen erhobenen Summen sogleich folgen lassen. Es betrugen dieselben im Durchschnitt

der Jahre	1840/42		*L* 47,539,185
	1850/52		52,751,252
also	1850/52	mehr	5,212,067

Fügen wir den Ueberschuss der von Ende 1841 bis Ende 1851 aufgehobenen über die neu auferlegten Steuern

hinzu mit	5,208,122
so ist der Mehrertrag	10,420,189

oder 21,9%, während die Bevölkerung des vereinigten Königreiches von 1841—1851 nur um 2,29% stieg. Wie ein so ausserordentliches in der Finanzgeschichte europäischer Staaten wohl kaum erhörtes Resultat erreicht worden ist, wollen wir jetzt im Einzelnen näher verfolgen.

Wir beginnen mit den Consumtionssteuern, die bekanntlich seit geraumer Zeit die vornehmste Quelle des britischen Staatseinkommens bilden und in Betreff deren die durchgreifendsten und erfolgreichsten Reformen stattfanden. Es galt hier zunächst, den finanziellen Zweck auf die Zollabgaben ausschliesslich mit Aufgabe des Schutzzollsystems anzuwenden und unter den eigentlichen Verbrauchssteuern eine grosse Zahl, die entweder be-

sonders den Aufschwung der Produktion hemmten oder vorzugsweise auf der Consumtion der niedern Volksklassen lasteten, gänzlich aufzuheben, oder wenigstens beträchtlich herabzusetzen.

Mit der Reduktion der früher fast prohibitiven Schutzzölle ist man in der raschesten Weise vorangegangen. Als im Jahre 1842 Sir Robert Peel den britischen Tarif einer Revision unterzog und die seit Huskissons Zeit nicht geordneten, sondern in vielen Parlamentsakten zerstreuten Zollsätze wieder in eine geordnete Form brachte, stellte er den Grundsatz auf, dass Rohmaterial nicht über 5%, Halbfabrikate nicht über 12% und fertige Manufakturwaaren in der Regel nicht über 20% ihres Werthes an Zoll tragen sollten, ein grosser Schritt zu einer Zeit, wo die Einfuhr einer Reihe von Gegenständen so gut wie vollständig verboten war. In dem Tarif von 1853 aber ist mit Ausnahme von Seidenwaaren, deren Einfuhr mit 15% des Werthes besteuert ist, als Grundsatz festgehalten, dass kein Zoll auf Manufakturwaaren 10% überschreiten soll. Die Zölle *ad valorem*, die früher im britischen Tarif eine grosse Rolle spielten, sind nur in etwa 20 Artikeln beibehalten worden und auch dort meistens nur aushülfsweise, indem die nicht speciell erwähnten Arten des Fabrikats nach dem Werthe besteuert werden. Vollständige Verbote und die ebenfalls früher zahlreichen Ausfuhrprämien und Zölle auf inländische Produkte sind gänzlich abgeschafft. So ist es denn möglich gewesen, indem man eine grosse Zahl von Zöllen, deren Ertrag nur unbedeutend war, ganz fallen liess, eine ausserordentliche Vereinfachung des Zollwesens eintreten zu lassen. Der Tarif bestand am Ende des Jahrs 1841 aus 564 Hauptabtheilungen und im Ganzen aus 1052 verschiedenen Tarifsätzen, während Ende 1852 die erstern auf 230, die letztern auf 466 zurückgeführt waren. In der letzten Session endlich sind die Zölle für 105 Artikel ganz aufgehoben und in Betreff von 126 Artikeln weitere Reduktionen gemacht worden. Zugleich hat man den höchst lästigen und störenden Zuschlag von 5% zu allen Zöllen, den die oben erwähnte Maassregel Barings eingeführt hatte, bei fast allen Artikeln mit Ausnahme von 7 wieder abgeschafft. Die grosse Vereinfachung zeigt sich auch in den Zolleinnahmen. Porter in seinem *Progress of the nation* (3. *edit.*,

London 1851, p. 498) hat eine Zusammenstellung der Artikel, welche über *L* 100,000 im Jahre 1840 abwarfen. Es waren damals 17, welche 93, 2% der ganzen Zolleinnahme einbrachten, 1852 nur noch 12, deren Ertrag 95,52% des gesammten ausmachte.

Während man so die Last den Verkehr hemmender und grosse Zollaufsicht erfordernder Prohibitiv- und Schutzzölle über Bord warf, begann man ebenfalls die eigentlichen Finanzzölle einer Revision zu unterziehen. Es waren dabei vorzüglich die beiden oben erwähnten Gesichtspunkte, Steuererleichterung der niedern Volksklassen und Befreiung des zu Gewerben aller Art nothwendigen Rohmaterials leitend; ausserdem aber hat man Verminderung der Zollsätze überall da eintreten lassen, wo, durch vermehrte Consumtion, ein bedeutender Ausfall in den Staatseinnahmen nicht zu befürchten war. Man hat in letzterer Beziehung glänzendere Erfahrungen gemacht, als je zuvor. Als allgemeines Resultat hat der Schatzkanzler in seiner Rede vom 18. April 1853 mitgetheilt, dass bei den bisherigen Reduktionen durchschnittlich in 7 bis 8 Jahren die vermehrte Consumtion den Zollausfall gedeckt hat. Diese Beobachtung kann indess natürlich nicht als Regel von praktischer Bedeutung gelten, da nach der Natur des Artikels und der Grösse der Ermässigung diese Frist gar sehr variiren wird. Es war der Mehrbetrag der aufgehobenen und verminderten über die neu auferlegten oder erhöhten Zölle

während der 11 Jahre	1842—52	*L* 8,450,451
der Zollbetrag	1852	22,051,734
		30,502,185
	1841	23,821,468
		6,680,699

also eine Vermehrung von 28,04%, bei einer Bevölkerungszunahme von etwa 2,3% [1]).

Wir wollen hier nicht in die politisch so interessante Geschichte dieser Gesetzgebung eingehen, sondern nur vom

1) d. h. von 1841 bis März 1851. Da aber die Auswanderung aus dem vereinigten Königreich für 1851 und 1852 die Zahl von 335,966 und 368,744 Köpfen erreichte, so wird die Bevölkerung seit der letzten Zählung keinenfalls in irgend erheblicher Weise gewachsen sein.

finanziellen Gesichtspunkte aus einen kurzen Blick auf einige der wichtigsten Aenderungen werfen. Diejenige, welche unter allen für die wirthschaftliche Lage der niedern Volksklassen, so wie in jeder andern Beziehung von der grössten Bedeutung war, die Aufhebung der Kornzölle nämlich, ist mit keinen erheblichen Opfern von Seiten der Staatskasse verknüpft gewesen. Die Einnahme von der Getreideeinfuhr war unter der *sliding scale* natürlich höchst schwankend, nur bei schon beträchtlich hohen Kornpreisen erhob der Staat davon eine bedeutende Summe. So war der Ertrag des Zolles von Mehl und Getreide aller Arten 1839: *L* 1,096,872; 1840: *L* 1,150,868; 1833 aber nur *L* 35,315 und 1834 *L* 97,934; dagegen lieferte in den letzten Jahren der eigentlich nur nominelle Zoll von einem Schilling auf den Quarter eine ziemlich beständige und nicht unbedeutende Einnahme. Sie war im Jahr

war im Jahr	1849	*L* 561,481
	1850	467,881
	1851	504,921
	1852	404,385.

Den Kornzöllen folgen an Bedeutung ohne Zweifel zunächst die Zuckerzölle in Betreff deren der entscheidende Kampf über die Anwendung liberaler Handelspolitik auf die Colonieen geführt worden ist. Die allmähliche Reduktion derselben hat indess ihr Ende noch nicht erreicht; vom 4. Juli 1854 an aber wird aller Zucker, ausländischer wie colonialer, ganz gleichmässig besteuert werden und zwar zu 10 *s.* der Centner Muscovado, gelber und brauner Rohzucker; zu 11 *s.* 8 *d.* weisser Rohzucker, Farin und ähnliche Sorten; zu 13 *s.* 4 *d.* Candis und Raffinade. Dem Tarif von 1842 zufolge bezahlte der geringst besteuerte Rohzucker aus britisch Westindien und Mauritius 1 *l.* 5 *s.* 2²/₅ *d.*, in fremden Ländern producirter 3 *l.* 6 *s.* 1⁴/₅ *d.*, auf ausländischer Raffinade aber stand ein Zollsatz von 8 *l.* 16 *s.* 4⁴/₅ *d.* Natürlich hat auch die ausserordentlich gestiegene Consumtion bei den seit dem Jahre 1845 sich rasch folgenden Reduktionen eine Verminderung der Zolleinnahmen nicht verhindern können. Dies zeigt die folgende Uebersicht, in der wir die in den letzten Jahren eingeführte Raffinade im Verhältniss von 115 zu 100 auf Rohzucker reducirt haben.

	Consumtion an Rohzucker.	Davon aus brit. Colonieen.	Die Zolleinnahme.
1840	Centner 3,594,412	C. 3,592,092	*L* 4,449,070
1841	4,057,900	4,057,617	5,114,390
1842	3,868,474	3,868,334	4,874,821
1850	6,225,042	5,190,393	4,884,441
1851	6,522,326	4,895,615	3,979,141
1852	7,213,883	6,222,143	3,893,656

Auf den Kopf der Bevölkerung betrug die Consumtion im Durchschnitt 1840/42 jährlich 15,9 englische Pfund, der Steuerertrag 3 *s.* 7 *d.*, 1850/52 26,9 Pfd. und 2 *s.* 8 *d.* [1]).

Ebensowenig ist bis jetzt beim Kaffee die vermehrte Consumtion den Steuerausfall zu ersetzen im Stande gewesen. Für diesen bestanden ebenfalls bedeutende Differenzialzölle zu Gunsten der Colonieen. Vor 1842 bezahlte in diesen producirter 6 *d.* das Pfund; ausländischer, eingeführt aus einer innerhalb des Privilegiums der ostindischen Compagnie gelegenen britischen Besitzung 9 *d.*, aus einem fremden innerhalb dieser Grenzen gelegenen Hafen 1 *s.*, aus andern Gegenden 1 *s.* 3 *d.* und ausserdem 5% von allen diesen Zollsätzen. In Folge dieser Bestimmung transportirte man Kaffee aus Brasilien nach dem Cap und führte ihn von dort zu einem Zoll von 9 *d.* ein. Im Jahr 1852 bezahlte aller Kaffee ohne Unterschied 3 *d.* das Pfund.

	Die Consumtion belief sich auf Pfunde	der Zollertrag auf
1840	28,664,341	*L* 921,551
1841	28,370,857	887,747
1842	28,519,646	768,866
1852	35,044,376	437,229

oder im Durchschnitt der drei ersten Jahre 1,05 Pfd. auf den Kopf, im letzten, wenn man die Bevölkerung seit der Zählung von 1851 für unverändert annimmt, 1,27 Pfd., eine Steigerung, deren verhältnissmässige Kleinheit zum Theil wohl dadurch zu

1) Der Durchschnittspreis für nicht verzollten Rohzucker aus britisch Westindien war nach dem Londoner Preiscourant 1840/43 41 *s.* 11 *d.* der Centner, für Havannahzucker 22 *s.* 4 *d.*, 1850/52 aber nur 25 *s.* 8 *d.* und 22 *s.* 2 *d.*

erklären ist, dass Kaffee in Grossbritannien nicht so sehr wie Zucker oder Thee ein Gegenstand der Consumtion der niedern Volksklasse ist, zum Theil aber auch von dem in den letzten 10 Jahren sehr vermehrten Cichorienverbrauch herrühren mag.

Zu dieser Ermässigung der auf wichtige Lebensmittel gelegten Steuern hat sich in der letzten Session die lang ersehnte Reduktion der Theezölle gesellt, der zufolge der Zoll auf das Pfund Thee schon von 2 *s.* 2¼ *d.* auf 1 *s.* 10 *d.* herabgesetzt ist und stufenweise weiter bis zu 1 *s.* (am 6. April 1856) vermindert werden soll. Ueber die grosse Bedeutung dieser Maassregel für die arbeitenden Klassen brauche ich wohl keine Worte zu verlieren. Nächst der Aufhebung der Kornzölle ist diesen wohl kaum eine grössere Erleichterung in den letzten Jahrzehnten geworden.

Bei den Zöllen auf Rohstoffe aller Art hat man ebenfalls sich nicht gescheut, bedeutende Einnahmequellen aufzugeben. So belief sich die von eingeführter Schafs- und Baumwolle erhobene Summe in den Jahren 1840 und 1841 auf 785,491 *l.* und 664,576 *l.* Beide Artikel sind jetzt vollkommen frei. Ein noch bedeutenderes Opfer aber hat der Staat in Betreff der Besteurung der Holzeinfuhr gebracht. Der Ertrag derselben war

1840	*L* 1,730,551	1851	*L* 521,872
1841	*L* 1,500,315	1852	*L* 515,817,

ein Ausfall, der sich freilich durch die grosse der Industrie und vor Allem dem Schiffsbau gewährte Erleichterung ohne Zweifel lohnt. Der Zoll auf gewöhnliches unverarbeitetes Eichen- oder Tannenholz war vor 1842 55 *s.* das *load* für ausländisches und 10 *s.* für das Produkt englischer Colonieen; im Tarif von 1842 waren diese Sätze auf 25 *s.* und 10 *s.*, 1853 auf 7 *s.* 6 *d.* und 1 *s.* reducirt.

Auf dem Gebiete der inländischen indirekten Consumtionssteuern sind zwar keine Reformen von weitgreifender politischer Bedeutung durchgeführt, aber doch auch dem Lande Lasten von grossem Betrage abgenommen worden. Allgemein hat man bei diesem Zweige des öffentlichen Einkommens als Grundsatz festgehalten, nicht wie bei den Zöllen allmählich mit Ermässigungen des Steuerfusses vorzugehen, sondern wenn irgend thunlich immer

gleich die ganze Steuer auf die einzelnen der Accise unterworfenen Gegenstände vollständig aufzuheben. Man wird dadurch bei diesen gleich auf einmal der zur Erhebung der Steuer nöthigen Controle, die bekanntlich gerade bei der Accise sehr lästig und den Engländern seit langer Zeit verhasst ist, enthoben, während bei den Einfuhrzöllen es nie ohne dem grössten Schmuggel Vorschub zu leisten, möglich sein wird, zollfreie Güter ganz von der Durchsuchung zu befreien. So zeigen denn auch die Erhebungskosten der Accise in den letzten Jahren eine nicht unbeträchtliche Verminderung; sie beliefen sich für 100 *l.* der Bruttoeinnahme 1840 noch auf 6 *l.* 10 *s.* $11^1/_4$ *d.*, 1841 auf 6 *l.* 7 *s.* $8^1/_4$ *d.*, waren aber 1852 auf 5 *l.* 1 *s.* $5^1/_2$ *d.* gesunken. Andrerseits kann es als ein sehr zufriedenstellendes Resultat angesehen werden, dass die Kosten der Douane seit 1841 trotz der enorm vermehrten Einfuhr nicht gestiegen sind. Der Betrag der seit 1842 erlassenen Accise wurde von Disraeli im Unterhause am 31. April 1852 auf *L* 1,500,000 angegeben, zu denen dann noch die in der letzten Sitzung aufgehobene Steuer auf Seife mit 1,126,045 *l.* (Ertrag im J. 1852) hinzuzufügen sein wird. Die erstere Summe besteht hauptsächlich aus der 1845 aufgehobenen Glassteuer, die im vorhergehenden Jahre 647,673 *l.* aufbrachte, eine Maassregel, deren Bedeutung von Porter (*Progress of the nation* p. 255 f.) hinlänglich ins Licht gesetzt ist, aus der Gebühr von Auktionen (*L* 305,340), aus dem Aufschlag auf Ziegelsteine (*L* 456,000). Wie drückend der letztere von den niedern Ständen gefühlt sein muss, lässt sich aus einer Mittheilung des Earl of Schaftesbury ermessen, die er im Unterhause, damals noch Lord Ashley, am 8. April 1851 gemacht hat. Für die Bauten der gemeinnützigen Baugesellschaften ist nach seiner Aussage durch den Erlass der Steuer durchschnittlich eine Ersparung von 15%, bei Anwendung von Hohlziegeln aber von 25% entstanden. Vielleicht noch schädlicher aber auf die Gesundheit und indireckt auch auf den sittlichen Zustand dieser Klassen wirkte die Accise von Seife, deren Abschaffung daher nächst der Ermässigung der Theezölle den grössten Anziehungspunkt des Gladstoneschen Budgets bildete. Mehrere Veränderungen sind in Betreff der *licenses* vorgenommen

worden, bekanntlich einer Art Patentsteuer für gewisse Klassen von Gewerbtreibenden, die zum Theil jährlich, zum Theil nur einmal bei der Concession des Gewerbes erhoben wird (Ertrag 1852 : *L* 1,183,321). Es würde zu weit führen, auf dieselben einzeln hier einzugehen, das ganze System bedarf der Reform und wird ihrer auch wohl in nicht allzu ferner Zeit theilhaftig werden. Trotz des Steuererlasses im Betrag von mehr als 1½ Millionen vermehrte sich die Einnahme von der Accise. Dieselbe war 1841 *L* 14,602,847; 1852 *L* 15,791,735. In dieser letztern Summe ist indess der Ertrag mehrer Steuern enthalten, die früher unter den Stempelgebühren aufgeführt wurden, nämlich 5% der Eisenbahneinnahmen für Passagiere in England und

Schottland [1])	*L* 280,314
die Steuer von Landkutschen	218,142
von Miethkutschen	84,556
	583,012

Die übrigen Einnahmen rühren bei weitem zum grössten Theil aus der Besteurung spirituöser Getränke her. Branntwein-, Malz- und Hopfenaufschlag brachten 1841 *L* 10,510,592 oder 71,9% des Gesammtertrags der Accise auf, 1852 aber *L* 11,782,030 oder 74,6%. Lassen wir für das letzte Jahr den seitdem aufgehobenen Seifenaufschlag weg, so steigt diess Verhältniss auf 80,2%.

Zu den Aufwandsteuern gehören endlich drittens noch die *assessed taxes*. Bei diesen allein brachte im Jahr 1841 die Erhöhung um 10% in der That eine entsprechende Vermehrung des Ertrags hervor, ohne Zweifel hauptsächlich, weil sie fast nur von den wohlhabendern Klassen getragen werden, bei denen eine Veränderung des Preises der Aufwandsartikel nicht so leicht eine entsprechende Verminderung oder Vermehrung der Consumtion hervorruft. Ihr Ertrag zeigt übrigens in den letzten Jahren keine dem steigenden Wohlstand des Landes entsprechende Zunahme, sie leiden zum Theil eben an den fast allen Luxussteuern ge-

1) Diese Steuer, im Jahre 1842 für ein seit 1832 bestehendes Meilengeld von ½ *d.* für je 4 beförderte Passagiere eingeführt, ist eine geringe im Vergleich zur Besteurung der Postkutschen, Omnibus etc. Sie hat bekanntlich auch nicht im Geringsten hemmend auf die Unternehmungslust in Eisenbahnanlagen eingewirkt.

meinsamen Uebelstände, dass sie leicht durch ein Uebergehen des Aufwands der höhern Stände auf andere Gegenstände umgangen werden können, dann aber möchten auch wohl unstreitig die neuen Reformen mehr den sogenannten arbeitenden Klassen, als der Pferde, Wagen und Bedienten haltenden Bevölkerung zu Gute gekommen sein. Die *assessed taxes* brachten ein 1841 : *L* 3,500,923; 1852 : *L* 2,408,014, wozu dann für 1852 noch ein Steuererlass von ungefähr 1,200,000 *l.* hinzuzufügen sein wird, welcher 1851 durch die Umänderung der Fenstersteuer in eine viel mässigere Steuer auf bewohnte Häuser von mehr als 20 *l.* jährlichem Ertrag entstanden ist. Von der üblen Wirkung der erstern auf die Bauart der Wohngebäude und ihrer ungleichmässigen Vertheilung hat man seit 1835, wo sie an der Stelle einer frühern Häusersteuer eingeführt wurde, hinlänglich Gelegenheit gehabt, sich zu überzeugen. Die jetzige Steuer beträgt 3¾% der jährlichen Miethrente für gewöhnliche, 2½% für solche Wohnhäuser, in denen entweder offene Läden oder Schenken gehalten, oder die von den in der Landwirthschaft beschäftigten Personen bewohnt werden. (Ertrag 1852: *L* 726,714.) Was die übrigen *assessed taxes* betrifft, so hat der jetzige Schatzkanzler sie bei Gelegenheit der Budgetvorlage von 1853 einer durchgehenden Revision unterzogen und auch hier eine grosse Vereinfachung und meistens auch Herabsetzung derselben vorgenommen. In letzterer Beziehung mag wohl zum Theil die Schwierigkeit dem Budget eine gute Aufnahme zu sichern für ihn bestimmend gewesen sein, sonst hätten unseres Erachtens wohl dringendere Ansprüche an die Staatskasse vorgelegen. Dagegen ist es gewiss zu billigen, dass er die mehrfach bestehende progressive Besteurung und verschiedene Exemtionen abgeschafft hat. So um nur einige Beispiele anzuführen, bezahlte man für jeden Bedienten von mehr als 18 Jahren in steigenden Sätzen von 2 *l.* 4 *s.*, wo nur einer gehalten wurde, bis zu 3 *l.* 16 *s.* 6 *d.*, wenn ihre Zahl in einem Haushalt zehn überstieg. Das neue Gesetz (16 et 17 *Victoria* c. 90) verlangt 1 *l.* 1 *s.* für jeden Bedienten von mehr als 18 Jahren und 10 *s.* 6 *d.* für jüngere ohne Rücksicht auf ihre Anzahl. Ebenso betrug die Steuer für eine einzelne vierrädrige Kutsche 6 *l.*, aber 6 *l.* 10 *s.*

wenn zwei gehalten wurden, und stieg in demselben Verhältniss weiter, während jetzt für jede nur 3 *l.* 10 *s.* ohne Unterschied der Zahl entrichtet werden. Für Hunde ist der doppelte Satz von 8 *s.* und 14 *s.* in einen einfachen von 12 *s.* verwandelt und ähnliche Veränderungen sind mit den Steuern auf Pferde, Miethkutschen etc. vorgenommen worden, die im Ganzen einen Steuererlass von 290,000 *l.* jährlich in sich schliessen.

Die drei Einnahmequellen des britischen Staats, die wir bis jetzt einer flüchtigen Betrachtung unterzogen haben, Zölle, Accise und *assessed taxes* umfassen im Wesentlichen die in demselben bestehenden Aufwandsteuern. Wir haben zwar nur die wichtigsten Veränderungen andeuten können, aber auch diese kurze Uebersicht wird wohl schon gezeigt haben, dass die Reformen nicht ohne staatsmännische Weisheit unternommen und dass sie mit einem glänzenden Erfolge gekrönt worden sind. Es betrug der Gesammtertrag der Aufwandsteuern

	1842.	1852.
Zölle	*L* 23,515,374	*L* 22,137,120
Accise	14,602,847	15,791,735
ass. taxes	3,500,923	2,408,014
	L 41,691,144	40,336,869

oder im J. 1842: 79,8%, im J. 1852: 70,8% des gesammten Staatseinkommens.

Der Mehrbetrag der erlassenen über die neu auferlegten Abgaben wurde berechnet bei den Zöllen zu	*L* 8,450,000
bei der Accise ungefähr zu	1,000,000
bei den *assessed taxes* zu	1,100,000
	10,650,000

durch deren Zurechnung sich der Gesammtertrag der Aufwandsteuern 1852 auf 50,986,869 stellen würde oder auf 22,19% höher, als der Ertrag dieser Abgaben im Jahr 1842 war. Von der wirklich erhobenen Summe kommen aber allein auf folgende

Gegenstände:	1841	1852
Wein, Bier, Branntwein und geistige Getränke aller Art	*L* 14,657,300	*L* 16,158,519
Tabak	3,550,824	4,542,571
	18,208,124	20,701,090

Procente des Ertrags aller Consumtionssteuern	1841	1852
	43,7%	51,07%

Diese Artikel also, deren Besteurung wohl unter allen Consumtionsgegenständen, von denen man hoffen darf, einen beträchtlichen Theil des Staatseinkommens zu erheben, am Wenigsten getadelt werden kann, brachten 1852 allein mehr als die Hälfte aller Aufwandsteuern ein. Und auch in der andern Hälfte wird man kaum mehr eine jener drückenden Abgaben von den nothwendigsten Lebensbedürfnissen oder für die Industrie wichtigsten Rohstoffen finden, wie sie in noch unentwickelten volkswirthschaftlichen Zuständen bei geringen Bedürfnissen des grössern Theils des Volks zur Aufbringung des Staatsaufwands nothwendig sind. Und gewiss ist das ein grosser Fortschritt von einer Besteurung, die noch vor 12 Jahren die wichtigsten Baumaterialien, Holz und Ziegelsteine, die bedeutendsten Bekleidungsstoffe, Schaafs- und Baumwolle, die ersten Nahrungsmittel, Korn und Vieh mit grossen Lasten bedrückte! — Noch immer bleibt freilich Manches zu thun übrig. Es unterliegt aber auch wohl keinem Zweifel, dass man jetzt, wo die dringendsten Forderungen sich ihrer Erfüllung nahen, nicht stehen bleiben, sondern auf dem begonnenen Wege weiter gehen und z. B. nach und nach zur Aufhebung des Aufschlags auf Papier, zur Ermässigung der Tabakzölle und vielleicht auch der Steuern auf Wein und Bier schreiten wird.

Ehe wir uns zu den eigentlichen Schatzungen wenden, wollen wir noch einen Blick auf einen ältern Zweig der britischen Besteurung, auf die Stempelgebühren werfen. Auch bei diesen finden wir bedeutende Verbesserungen, obgleich dieselben noch immer der mangelhafteste Theil aller in England bestehenden Auflagen sein dürften. Die Verpflichtung zum Gebrauch des Stempels erstreckt sich nämlich auf Gegenstände und Handlungen, die unter jeder Bedingung von Besteurung frei bleiben sollten, z. B. auf Feuer- und Seeversicherungen; die betreffende Gesetzgebung ist ausserdem in lästiger Weise verwickelt und endlich sind die Stempelgebühren für manche Verträge von ganz übermässig hohem Betrage. Indess hat in neuester Zeit das Gesetz 13 et 14 *Victoria* c. 97 den beiden letzten Uebelständen schon zum grossen Theil

abgeholfen. Ein Paragraph desselben bestimmt, dass gegen eine Gebühr von 10 *s.* sich die Parteien an die *commissioners of inland revenue* wenden und eines rechtskräftigen Stempels versichern können, ausserdem aber sind durch dasselbe höchst wohlthätige Veränderungen im Betrage der meisten Gebühren eingeführt worden. So war es mit Recht früher ein Gegenstand der Beschwerde, dass die Stempelgebühren nicht im Verhältniss zu den Geldsummen stiegen, über die in den betreffenden Aktenstücken verfügt wurde. Das neue Gesetz nun stellt gleichmässige und meistentheils ermässigte Procentsätze auf. Bei hypothekarischen Schuldverschreibungen z. B. betrug früher der niedrigste Stempel 1 *l.* für Summen unter 50 *l.* und stieg langsam bis zum höchsten Satz von 25 *l.* für Schuldverträge von 20,000 *l.* und mehr; jetzt bezahlt man für Summen unter 50 *l.* nur 1 *s.* 3 *d.*, bis zu 100 *l.*, 2 *s.* 6 *d.* und in demselben Verhältnisse weiter. Ebenso war bei Pachtkontrakten, die jetzt $^1/_2$% entrichten, der kleinste Stempel 1 *l.* für eine jährliche Pacht unter 20 *l.*, der höchste nur 10 *l.* bei einer Pachtrente von 100 *l.* und darüber hinaus [1]. Ein weiterer Fortschritt ist in der letzten Parlamentssitzung gemacht worden, in der die Gebühr von Ankündigungen ganz aufgehoben, die von Zeitungen bedeutend vermindert und der Stempel für Quittungen über mehr als 2 *l.* auf 1 *d.* festgesetzt wurde. Der letztere betrug früher 3 *d.* für Summen von 5—10 *l.*, 6 *d.* für 10—20 *l.* u. s. w., wurde aber wenigstens für geringere Beträge fast regelmässig umgangen. Man hofft nun wohl mit Recht, dass bei den unbedeutenden Kosten des Stempels und bei der grossen Bequemlichkeit, die zur Erhebung desselben gegeben, die Umgehung seltener werden wird. Der Stempel kann nämlich in derselben Weise wie die Postmarken auf die Quittung geklebt, muss aber dann zur Verhütung eines wiederholten Gebrauchs mit dem Namen des Ausstellers der Quittung überschrieben werden, oder man kann bei der in den grössern Städten allgemeinen Sitte der Bezahlung durch Anweisungen (*checks*) auf Banquiers das ganze Checkbuch von der

---

1) Siehe die weitern Bestimmungen des Gesetzes bei *Mac Culloch, Taxation and funding*. 2. *edit.* London 1852, p. 285 u. ff.

Steuerbehörde abstempeln und den Empfänger der Zahlung auf der Rückseite der Anweisung quittiren lassen. In den vom Banquier zurückgesandten *checks* hat man denn rechtsgültige Quittungen. — Der Ertrag der Gebühren ohne die Erbschaftssteuern war 1841 : *L* 5,084,353 (darunter ungefähr *L* 500,000 von Land- und Miethkutschen, die jetzt unter der Accise aufgeführt werden) 1852 : *L* 4,502,782. Der Steuererlass von 1844 und 1850 wurde auf ungefähr *L* 630,000 und 1853 auf *L* 480,000 veranschlagt.

Die Erbschaftssteuern werden in Grossbritannien zwar zu den Gebühren gerechnet, sind aber ihrem Wesen nach vielmehr eine Capitalsteuer. Wir gehen daher, indem wir uns zu ihnen wenden, zu den Schatzungen über, bei denen wir ausserdem nur noch die Einkommensteuer in Betracht zu ziehen haben werden. Ueber beide Arten von Abgaben sind in England während des Zeitraums, den wir hier behandeln, ausgedehnte Debatten geführt worden, welche eine wiederholte Erörterung der ersten Grundsätze aller Besteurung veranlasst haben. In praktischer Beziehung hat das vergangene Jahr der Streitfrage ein Ende gesetzt, indem durch Ausdehnung der Erbschaftsabgaben und durch andere günstige Umstände aller Wahrscheinlichkeit nach die Mittel zur vollständigen Abschaffung der Einkommensteuer erworben werden. — Es bestehen in England drei verschiedene von Erbschaften zu entrichtende Abgaben, zwei davon sind eigentliche Stempelgebühren: die *probate duty* von testamentarischen und die *duty on letters of administration* von Intestaterbschaften. Sie werden beide nur von beweglichem Vermögen klassenweise und zwar bei grössern Summen in geringerem Procentsatze erhoben, (die erste mit 2—1½%, die zweite mit 3—2%) und brachten 1852 zusammen *L* 1,041,329 ein. Die dritte Abgabe: *legacy duty* trägt mehr den Charakter einer Steuer und traf bis 1853 ebenfalls nur bewegliches oder durch testamentarische Verfügung zum Verkauf bestimmtes Grundeigenthum. Da nun überdiess alle sogenannten *settlements* von ihr befreit blieben, so war sie der Umgehung sehr ausgesetzt. Ihr Ertrag hat sich daher nicht dem raschen Anwachsen des beweglichen Vermögens entsprechend vermehrt. In England, Wales und Schottland war

derselbe		die Steuer des besteuerten Capitals
1832	*L* 1,144,459	*L* 43,334,508
1842	*L* 1,179,104	*L* 42,748,560
1852	*L* 1,308,055	*L* 46,552,355.

Bei der Einführung dieser Steuer im Jahre 1796 hatte Pitt eine zweite Bill eingebracht, die eine ähnliche Abgabe von Liegenschaften, jedoch auch hier mit Freilassung aller *entails* einführen sollte. Damals wurde dieser Vorschlag vom Parlament verworfen und erst im vorigen Jahre von Gladstone wieder aufgenommen und durchgeführt. Das Gesetz 16 et 17 *Victoria* c. 41 geht aber noch weiter, als es Pitt beabsichtigt hatte, und dehnt die Erbschaftssteuer auf jede Art von Vermögenszuwachs aus, der für einen britischen Unterthan durch einen Todesfall entsteht, jedoch mit der wichtigen Beschränkung, dass alles unbewegliche Eigenthum nicht als Capital besteuert, sondern dass das Einkommen, welches dasselbe jährlich abwirft, ganz wie eine lebenslängliche Rente behandelt werden soll. Es sind zu diesem Zwecke von *Mr. Finlaison*, dem Aktuar der Staatsschuld, gestützt auf die bei den öffentlichen Leibrenten gemachten Erfahrungen und zum Zinsfuss von 4 Procent Tafeln entworfen, nach welchem dem Lebensalter des Erben entsprechend der Capitalwerth der Renten abgeschätzt und auf diesen die Erbschaftssteuer in denselben Procentsätzen wie auf bewegliches Eigenthum angesetzt wird. Der Betrag derselben wird aber in diesem Falle nicht auf einmal, sondern in 8 halbjährigen Raten erhoben, von denen die erste zwölf Monate nach dem Antritt der Erbschaft fällig ist. Stirbt der Erbe vor Ablauf dieser 4½ Jahre, so erlischt die Verpflichtung zur Zahlung der bei seinem Tode noch nicht fällig gewesenen Raten. Die Höhe der Steuer ist dieselbe geblieben; sie beträgt 1% der Erbschaft für lineale Descendenten oder Ascendenten, 3% für Geschwister oder deren Descendenten, 5% für Onkel, Tante oder deren Descendenten, 6% für Grossonkel, Grosstante oder deren Descendenten, 10% für entferntere Verwandte und Nichtverwandte, sowie für juristische Personen. Bei diesen letztern wird auch für unbewegliches Eigenthum die Steuer vom vollen Taxationswerth, aber ebenfalls in 8 halbjährigen Terminen entrichtet. Die frühere *legacy duty* brachte 1852 *L* 1,377,187

ein. Durch diese Ausdehnung hofft man auf einen Mehrertrag von *L* 2,000,000, der aber erst in vier Jahren zur vollen Erhebung kommen wird. Vermittelst dieser zwei Millionen und der allmählichen Vermehrung des Ertrags der Consumtionssteuern, sowie der 1854 und 1860 eintretenden Verminderung der Ausgaben für die öffentliche Schuld denkt der Schatzkanzler im Stande zu sein, die allmähliche Abschaffung der Einkommenssteuer zu bewirken [1]). Vom 1. April 1855 an soll der Steuersatz von 7 *d.* von einem Pfund jährlichen Einkommens auf 6 *d.*, vom April 1857 auf 5 *d.* herabgesetzt werden und am 5. April 1860 die Steuer ganz aufhören. — Es ist gewiss ein beachtenswerthes Zeichen, wenn man in einem Lande so langjähriger und mannigfacher Erfahrung im Steuerwesen diejenige Steuer, welche dem Princip nach so vielfach als die richtigste anerkannt worden ist, verlässt und zu der wohl ebenso einstimmig verworfenen Besteurung des Capitals in der Form einer Erbschaftsabgabe greift. Ich bin nicht der Meinung, dass diese Politik allein aus der Abneigung des englischen Volks gegen direkte Besteurung überhaupt zu erklären ist, glaube vielmehr, dass sich eine mehr rationale Leitung des britischen Abgabewesens dabei nicht verkennen lässt.

Wir dürfen wohl von der Annahme als einer ziemlich allgemein anerkannten ausgehn, dass jeder Staatsbürger verpflichtet ist, im Verhältniss seines Einkommens zu den Staatskosten beizutragen. Wir werden zwar noch Gelegenheit finden zu erwähnen, wie man vor Allem in England bei Gelegendeit der Debatten über die Einkommensteuer eine Theorie der Steuerpflichtigkeit aufgestellt hat, nach welcher die Steuern nicht dem Einkommen

---

1) Vom Jahr 1854 an tragen die 1844 convertirten 3¼ procentigen nur 3% Zinsen, wodurch eine Ersparniss von 624,000 *l.* entsteht, 1860 enden die sogenannten *long annuities* und einige andere Zeitrenten im Betrag von 2,146,000 *l.* Ausserdem ist die allmähliche Tilgung der Schuld mit ungefähr 80,000 *l.* Renten jährlich, also in 8 Jahren 640,000 *l.* in Anschlag zu bringen. Im Ganzen somit eine Ersparniss von 3,410,000 *l.* bis zum Jahr 1860. — Die Einkommensteuer trug 1852 5,652,770 *l.* ein. Die Ausdehnung auf Irland und die Einkommensteuer von 100—150 *l.*, welche aber schon jetzt nur 5 *d.* von 1 *l.* entrichten sollen, wird ihren Ertrag dem Voranschlage nach um ungefähr 600,000 *l.* vermehren.

sondern dem Vermögen entsprechend zu vertheilen seien. Da dieselbe jedoch unseres Wissens in Deutschland noch keinen bedeutendern Vertreter gefunden hat, so gehn wir für jetzt nicht näher auf dieselbe ein. Es zeigen sich nun zwei Wege, um die Besteurung des Einkommens in der Praxis durchzuführen. Der eine ist der einer allgemeinen gleichmässigen Einkommensteuer, wie sie in neuerer Zeit mehrfach wenigstens zur theilweisen Deckung der Staatsbedürfnisse in Anwendung gekommen ist; der andere aber ist der einer Besteurung des Gesammteinkommens in verschiedenen Kategorieen und durch verschiedene Abgaben. So theilt man dasselbe in Deutschland wohl nach seinen Quellen ein, und sucht durch Grund-, Gewerbe- und Capitalrentensteuer es seinen Hauptbestandtheilen nach möglichst gleichmässig zu treffen. Eine andere Eintheilung ist die nach seiner Bestimmung, je nachdem es zum Verbrauch oder zur Ersparung bestimmt ist. Es ist hinlänglich bekannt, wie man in England lange Zeit sich fast nur an den zur Consumtion bestimmten Theil zur Aufbringung der Staatsausgaben gehalten hat. Man war dort an diese Art der Ausgaben so gewohnt, dass als Pitt im Jahre 1798 zuerst eine eigentliche Schatzung einführen wollte, er auch diese zur Aufwandsteuer machte. Sie wurde nämlich nach der Grösse des Gesammtbetrags der von dem Steuerpflichtigen bezahlten *assessed taxes* und zwar in steigenden Procentsätzen umgelegt, sollte indess nie $^1/_{10}$ des wirklichen Einkommens übersteigen [1]). Ohne Zweifel hat dieses System als Beförderungsmittel der Ersparung seine guten Seiten, und es ist gewiss ein bedeutender Hebel zur raschen Capitalansammlung in England gewesen. Eine vollständige Befreiung aber des nicht von den Verbrauchssteuern getroffenen Einkommens dürfte sich

---

1) Es ist nicht ganz richtig, wenn die Einführung der eigentlichen Einkommensteuer schon ins Jahr 1798 gesetzt wird. Dieselbe fand erst 1799 statt durch das Gesetz 39 Georg III. c. 18., als die Steuer vom vorigen Jahre nur 1,855,996 *l.* eingebracht hatte. Die Procentsätze des Einkommens, welche bei jener nur nicht zu überschreitende Maxima gewesen waren, wurden nun eigentliche Steuersätze und der Ertrag war im ersten Jahre schon 6,046,621 *l.* S. *First Report of the S. Committee on the income and property tax,* 1852, p. 1—4, die Aussage von *Mr. Ch. Presly.*

für ein so capitalreiches Land wie Grossbritannien wohl kaum aus diesem Grunde rechtfertigen lassen, und von diesem Gesichtspunkte aus füllt die Ausbildung der in mangelhafter Form schon längere Zeit in England bestehenden Erbschaftssteuern eine Lücke im britischen Steuerwesen aus.

Gegen diese Art von Abgaben sind vor Allem, so viel mir bekannt, drei Bedenken erhoben worden. Einmal, dass sie dem Capital des Landes entnommen würden, dann, dass ihre Aufbringung von unbeweglichem Eigenthum besondere Schwierigkeiten habe und sie dasselbe bei rasch sich folgenden Todesfällen der übermässigen Verschuldung oder Parcellirung aussetzen würden und endlich dass sie, je nachdem der Erblasser länger oder kürzer im Besitz seines Vermögens gewesen sei, dasselbe in ganz verschiedener Weise treffen.

Der erste dieser Einwürfe findet sich in einer vielfach wiederholten Stelle von Ricardo am deutlichsten ausgesprochen. Derselbe macht darauf aufmerksam, dass, wenn eine Erbschaft von *L* 1000 einer Steuer von *L* 100 unterworfen ist, der Erbe sie für eine Erbschaft von nur *L* 900 ansieht und keinen Grund fühlt die Abgabe durch Sparsamkeit zu ersetzen; hätte er aber *L* 1000 wirklich erhalten und *L* 100 an Einkommen- oder Häusersteuer zu bezahlen, so würde er seine Ausgaben entsprechend einzuschränken suchen [1]). Dem ist aber schon von J. S. Mill und Andern mit Recht entgegengesetzt worden, einmal, dass jede Steuer zum Theil aus dem bezahlt werde, was sonst erspart worden wäre, dann, dass in einem Lande von so rascher Capitalansammlung wie England, wo fortwährend aus Mangel an Gelegenheit zu passenden Capitalanlagen ausserordentliche Summen in verfehlten Spekulationen vergeudet oder doch ins Ausland geführt werden, eine Capitalsteuer von einigen Millionen durchaus kein Bedenken habe.

Dem zweiten der erwähnten Uebelstände entgeht das englische Gesetz durch den neuen Versuch das ererbte Vermögen von Grundeigenthum wie eine Leibrente zu besteuern. Auf diese

---

1) **Works of David Ricardo, edited by J. R. Mac Culloch, 2 edit. 1852, p. 89.**

Weise kann die Abgabe wohl nie in gefährlichem Grade drückend werden. Nehmen wir z. B. einen Erben von vier Jahren an, das Alter, in welchem mit der längsten wahrscheinlichen Lebensdauer auch der Capitalwerth der Rente am grössten ist. Erhält derselbe eine in unbeweglichem Eigenthum bestehende Erbschaft, auf die der höchste Satz von 10% in Anwendung kommt, so wird selbst in diesem äussersten Falle die Steuer noch nicht die Hälfte des jährlichen Einkommens absorbiren. Der Capitalwerth einer Rente von 100 *l.* ist nämlich in diesem Alter 1928 *l.* 16 *s.*; 10 Procent davon 192 *l.* 17 *s.* 7 *d*, also die halbjährige Zahlung nur 24 *l.* 2 *s.* 2 *d.* Bei einem Alter von 35 Jahren aber, welches nach Lord Aberdeens Mittheilung das durchschnittliche Alter der Erbfolge im Oberhause ist, wird der Werth einer Rente von 100 *l.* zu 1574 *l.* 17 *s.* 6 *d.* veranschlagt. Darin liegt natürlich noch immer eine nicht unbedeutende Begünstigung des Grundeigenthums, da der gewöhnliche Preis desselben in England doch mindestens der 25 bis 33⅓fache Betrag der jährlichen Rente ist [1]. Es zeigt sich hier recht augenfällig die verschiedene Stellung des Grundbesitzes in England und in Frankreich, wo ebenfalls ein *enregistrement* für Erbschaften mit Freilassung der Ascendenten und Descendenten besteht. In diesem Lande der Parcellirung und hypothekarischen Verschuldung hat man nämlich für gut befunden, unbewegliches Eigenthum mit einer Erbschaftssteuer von 6½—9% zu belegen, während das bewegliche nur 3—6% bezahlt [2]. Das engliche Gesetz dagegen zeigt auch im Kleinen eine möglichst grosse Rücksicht gegen die Verhältnisse des Grundbesitzes. So enthält es eine Bestimmung, dass alles hochstämmige Gehölz (*timber*, nicht *underwood*), mag es sich in Wäldern, Parks oder wie so oft in England in kleinen Gruppen zerstreut finden, wenn der Besitzer

1) Irland macht freilich augenblicklich eine Ausnahme. Dort geschahen noch vorigen Sommer die Verkäufe unter Leitung der *encumbered estates commission* zum 12—20fachen Betrag der Rente. Das neue Gesetz hat übrigens auch darin einen grossen Vorzug, dass es die so schwierige Taxation des liegenden Eigenthums überflüssig macht.

2) K. H. Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft, Heidelberg 1850, I. §. 237.

es nicht ausdrücklich anders verlangt, nicht nach dem Ertrag besteuert werden solle, den dasselbe bei rein forstmässiger Bewirthschaftung abwerfen könnte, sondern es soll der Eigenthümer die Steuer in jedem spätern Jahre nur für die Summe entrichten, die er durch Verkauf von Holz nach Abzug aller Kosten wirklich erhalten hat. Im Fall aber diese Summe in einem Jahre nicht 10 *l.* erreicht hat, soll sie ganz steuerfrei sein.

Das letzte der Bedenken, welches wir als von den Gegnern der Erbschaftssteuern vorgebracht anführten, wird für unbewegliches Eigenthum ebenfalls durch die Behandlung des daraus fliessenden Einkommens als Leibrente gehoben. Im Einzelnen wird es natürlich noch immer grosse Abweichungen von diesem Gesetz der Lebensdauer geben, die sich aber in derselben Familie schon nach Verlauf weniger Generationen ausgleichen werden. Uebrigens möchte ich dem Uebelstande, dass Verlassenschaften durch Erbschaftsteuern ungleich getroffen werden, weil der Erblasser bald kürzer bald länger im Besitz derselben gewesen ist, keine zu hohe Bedeutung beilegen. Ist nur der Steuerfuss für die nächsten Verwandtschaftsgrade kein zu hoher, so wird die Ungerechtigkeit, die darin liegen mag, schwerlich je drückend empfunden werden. Auf der andern Seite aber hat die Hinausschiebung der Besteurung des ersparten Theils des Einkommens bis zum Tode des Ansammlers auch Manches für sich. Wir können in dieser Beziehung auf eine bedeutende Autorität, auf John Stuart Mill [1], verweisen, der sogar von der Einkommensteuer wo möglich die Ersparnisse befreit wissen will. Dazu kommt, dass das Verfügungsrecht über Eigenthum über die eigene Lebensdauer hinaus und die gesetzliche Intestaterbfolge von nicht zur eigentlichen Familie gehörigen Verwandten als ein so be-

1) S. dessen Grundsätze der politischen Oekonomie, übersetzt von Soetbeer, 2 Thl. S. 735 und seine Aussage im *Second Report of the Select Committee on property- and income tax*, London 1852, p. 289. Wir halten es indess keineswegs mit Mill für eine Ungerechtigkeit, dass Jemand für den Theil seines Einkommens besteuert wird, den er nutzbar anlegt und in den folgenden Jahren von den Zinsen desselben wieder Steuer zu entrichten hat. Unserer Ansicht nach, die wir auszuführen sogleich Gelegenheit finden werden, hat der Staat ein Recht zur Besteurung alles Einkommens, mag es nun durch früher schon besteuertes Capital entstanden sein oder nicht.

sonderes Zugeständniss des Staates erscheint, dass sich an dasselbe füglich auch eine besondere Leistung des Empfängers der Erbschaft knüpfen kann. Es scheint mir zum grossen Theil dieses Gefühl zu sein, welches veranlasste, dass für die Aufhebung der bestehenden Erbschaftssteuer und gegen das neue Gesetz nach dem Zeugniss Lord Aberdeens in der letzten Session auch nicht eine einzige Petition beim Parlament einging, während es sonst an Bittschriften gegen jede andere existirende Steuer nicht mangelte.

So finden wir denn im englischen Steuerwesen einerseits ein Bestreben auf die bei Weitem vorwiegende Consumtionsbesteurung die Regel anzuwenden, welche Erfahrung und Wissenschaft für dieselbe aufgefunden haben und andererseits eine Ausbildung der früher sehr unvollkommenen Erbschaftsabgaben zu dem Zweck, auch den von den Verbrauchssteuern nicht berührten Theil des Einkommens, das aufgesparte Capital, wenigstens einigermaassen zu den Staatslasten heranzuziehen.

Es bleibt nur noch ein Zweig, der in England bestehenden Besteurung, die Einkommensteuer, zur näheren Betrachtung übrig.

Ich will hier das reiche Feld der Debatten über diese Steuer nicht vorführen, sondern nur einige Gesichtspunkte andeuten, nach welchen, wie mir scheint, die Stellung derselben in England aufzufassen ist. Ich habe oben schon die Umstände der Einführung erwähnt und dass die Veranlassung dazu ohne Zweifel zunächst in der äussersten Finanznoth, dann aber in dem Wunsch nach einer Reform der indirekten Steuern zu suchen sei. Zu dem leztern Zwecke hatte schon Sir Henry Parnell in seinem Werke *on financial reform* die Einkommensteuer empfohlen; als dauernde Abgabe aber wagte sie Sir Robert Peel nie darzustellen und der gegenwärtige ausgezeichnete Schatzkanzler hat sie aufs entschiedenste als eine zwar für Zeiten ausserordentlicher Noth unschätzbare und unentbehrliche, sonst jedoch aus dem britischen Staatshaushalt zu entfernende Steuer bezeichnet. Dass dieselbe aber für gewöhnliche Zeiten vollkommen unhaltbar ist und gegen sie sich die öffentlichen Stimmen selbst noch lauter als gegen so durchaus verwerfliche Abgaben, wie z. B. die von

Versicherungen oder von der Papierfabrikation erhebt, das liegt in zwei bekannten gegen dieselbe auch anderwärts erhobenen Einwürfen. Der erste ist die Schwierigkeit oder vielmehr Unmöglichkeit der Ermittlung des Einkommens der Steuerpflichtigen, der andere die gleichmässige Besteurung des aus verschiedenen Quellen fliessenden fundirten oder nicht fundirten Einkommens. Die Arbeiten des *Select Committee on property- and income tax*, welches während der Jahre 1851 und 1852 sass, und seinen werthvollen Bericht in zwei Bänden dem Parlament vorgelegt hat, haben überwiegend die Abhülfe der zweiten Beschwerde ins Auge gefasst. Denn was die Erhebungsweise der Einkommensteuer betrifft, so lassen sich wohl kaum Anordnungen treffen, die zu einer genauern Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens führen würden, als die gegenwärtig in Grossbritannien bestehenden. Dieselben unterscheiden sich wesentlich dadurch von den in andern Ländern in Anwendung gekommenen, dass sie das jährliche Einkommen so viel als möglich nicht von der Hand des letzten Empfängers, sondern an der Quelle, bei dem Producenten, zu besteuern suchen. Die Steuer wird von dem Pächter zugleich für sich und den Grundherrn bezahlt; er bringt sie diesem bei Entrichtung der Pacht wieder in Abzug. Schulden und Passivkapitalien werden durchaus nicht berücksichtigt; der Schuldner ist aber berechtigt, die Einkommensteuer bei der Zinszahlung abzuziehen. Pacht- oder Schuldverträge, die das Gegentheil stipuliren, sind ungültig. Bei der Auszahlung von Zinsen der Staatsschuld, sowie ihrer eigenen Dividenden behält die Bank von England die Steuer zurück, ebenso die ostindische Compagnie, die Eisenbahn- und andere derartige Gesellschaften. Sie entrichten dieselbe direkt dem Staat von ihrem ganzen zur Vertheilung kommenden Gewinn. Personen von weniger als 100 *l.* Einkommen müssen dann besonders um Zurückgabe der für sie entrichteten Steuer nachsuchen und dabei sollen denn freilich nicht selten Betrügereien gelingen. Im Ganzen aber hat diese Methode für England, wo jährlich ein so bedeutender Theil des Nationaleinkommens durch die Hände jener grossen Associationen geht und der grösste Theil des Grundeigenthums von Pächtern bewirthschaftet wird, unzweifelhafte Vorzüge. Es zeigt sich das

in schlagender Weise aus der Mittheilung eines Herrn Pressly, *commissioner of inland revenue*, vor dem genannten Committee. Im Jahr 1801, als eine Einkommensteuer von 10% von jedem Einzelnen auf Grund einer von ihm zu machenden Angabe, die ausserdem einer Prüfung durch Taxatoren unterworfen war, erhoben wurde, brachte sie 5,628,903 *l.* ein; im Jahr 1806 aber war bei dem gegenwärtigen System und demselben Fuss von 10% der Ertrag 11,633,000 *l.* Ein deutliches Zeichen, wie gering die Gewissenhaftigkeit der meisten Angaben gewesen sein muss!

Jezt besteht eine erhebliche Schwierigkeit nur für eine der 5 Abtheilungen (*schedules*), in die das Einkommen zum Zweck dieser Besteurung getheilt ist [1]. Es ist die *schedula D*, welche hauptsächlich das aus Gewerbe, Handel und das aus dem Auslande bezogene Einkommen umfasst. Für dasselbe sollen von den Steuerpflichtigen eigene Angaben gemacht werden, die aber einer sorgfältigen Prüfung in der Regel vor den mit ausgedehnten Untersuchungsbefugnissen versehenen *general commissioners* des Distrikts unterworfen werden [2], wobei die *tax surveyors* als Beamte der Krone das Interesse des Fiscus wahrnehmen. Dennoch ist es keine Frage, dass in dieser Weise durchaus keine Genauigkeit der Abschätzung erreicht wird. Vielmehr veranlasst gerade diese Klasse des Einkommens auf der einen Seite heftige Beschwerden über lästiges Eindringen in die persönlichen Verhältnisse des Einzelnen, auf der andern den Ruf nach Abschaffung der *tax on honesty*, *bounty on fraud*. Ich will von der Unzuverlässigkeit solcher Angaben nur ein Beispiel aus der Rede des Schatzkanzlers vom 18. April vorigen Jahrs anführen. Bei

1) Siehe diese Eintheilung unter Andern bei Rau, Handbuch der Finanzwissenschaft, §. 400 not. a.

2) Sie haben zwar kein Recht auf Einsicht in die Bücher des Steuerpflichtigen, können ihm aber zur Erhärtung seiner Angaben einen Eid zuschieben. Es kann der zu Besteuernde auch verlangen, dass er nicht von dieser Commission, sondern von den *special commissioners* in London abgeschätzt werde, denen dann seine Angaben direkt zugesandt werden. Mit diesem kann er sich für die zu entrichtende Steuer auch gleich für die Dauer von drei Jahren abfinden. Personen, die ein wesentliches Interesse haben, ihr Einkommen vor ihrer Umgebung geheim zu halten, schlagen diesen Weg häufig ein.

Neubauten in einer grossen englischen Stadt mussten die Häuser von 28 Gewerbtreibenden abgebrochen werden. Für den Verlust ihres darin betriebenen Geschäfts verlangten die Betreffenden eine Entschädigung von 48,159 *l.* jährlich, die Jury erkannte ihnen 26,973 *l.* zu, zum Zweck der Einkommensteuer aber hatten sie ihr Einkommen alle zusammen auf 9000 *l.* angegeben. — Die *tax surveyors*, denen die Prüfung dieser Angaben vor allem obliegt, sind bei aller Gewandtheit, die sie in ihrem Geschäfte erlangen, doch keineswegs im Stande, dieselben hinlänglich zu berichtigen. Sie können sich eben ihrer eigenen Aussage nach nur an sehr äusserliche Kennzeichen halten. Nichts desto weniger wird auf diesem Wege wohl das Einkommen möglichst genau nach seinem wirklichen Betrag ermittelt und namentlich viel genauer als auf dem Wege der Abschätzung des Einkommens der Steuerpflichtigen ohne ihre eigenen Angaben, wie diess in einigen nordamerikanischen Staaten und in Preussen geschieht, wo diese Methode nur darum zu so wenig Beschwerden Anlass giebt, weil die Abschätzung fast nie den Betrag des wirklichen Einkommens erreicht. Aller Wahrscheinlichkeit nach bleiben hier die Abschätzungen noch mehr unter dem wahren Betrag und weichen im Einzelnen noch stärker von einander ab, als die Angaben der Steuerpflichtigen selbst [1]).

So sind denn auch von Seiten des Committee's durchaus keine Vorschläge zur Aenderung des gegenwärtigen Verfahrens gemacht worden; desto umfassendere Arbeiten hat dasselbe dagegen in Betreff des aus verschiedenen Quellen fliessenden Einkommens vorgelegt. Zu einem gemeinsamen Bericht hat man sich hier zwar nicht vereinigt; es zeigen indess die mitgetheilten Verhandlungen, wie die Mitglieder desselben und bei Weitem die Mehrzahl der vernommenen Sachverständigen von der Ansicht durchdrungen waren, dass die jetzige gleichmässige Besteurung

---

1) Für Nordamerika siehe die Aussage des ehrenwerthen Dudley Selden im ersten Bericht des erwähnten Committee's. Es gebe dort keine Beschwerde üben die Einschätzung „*because there is at all times an undervaluation of property*". In Preussen haben einige der zur Abschätzung berufenen Commissionen eine solche Neigung zur geringen Einschätzung ihres Bezirks gezeigt, dass die Regierung sich einzuschreiten genöthigt sah.

alles Einkommens eine grosse Ungerechtigkeit sei [1]. Es wurden zur Abschaffung dieses Uebelstandes vor Allem folgende Vorschläge gemacht. — Nach der einen Ansicht sollte bei gewerblichem Einkommen das Gewerbscapital bestimmt und auf die Rente, welche dieses zu gewöhnlichem Zinsfuss ausgeliehen ergeben würde, die Steuer angesetzt werden. Der Mehrertrag des gewerblichen Reineinkommens über diese wahrscheinliche Zinsrente, sowie alles sonstige blos lebenslängliche Einkommen sollte je nach dem Lebensalter des Steuerpflichtigen als Leibrente capitalisirt und wiederum nach den Zinsen, die das so erhaltene Capital nach landesüblichem Zinsfuss bringen würde, besteuert werden. Ein anderer Vorschlag und zwar der in dem von *Mr. Hume* verfassten Bericht empfohlene will die Steuer auf den Capitalwerth von allem Einkommen angesetzt wissen. Ebenso wie bei dem vorigen Vorschlag ist auch um diese Capitalisirung möglich zu machen, die Kenntniss des Lebensalters des Steuerpflichtigen und, wenn er ein Gewerbtreibender ist, des Werthes seines Gewerbecapitals nothwendig. Dabei muss dann ein bestimmter Zinsfuss als allgemein landesüblicher für sichere Capitalanlagen angenommen werden. Dieses Geschäft haben zwar die darüber vom Committee vernommenen Aktuare für nicht sehr schwierig erklärt; es ist indess von Andern, die diese Meinung nicht theilten, ein dritter Vorschlag gemacht worden, nämlich verschiedene Steuersätze auf verschiedene grosse Kategorieen des Einkommens anzuwenden und z. B. einfach lebenslängliches mit 4 *d*; gewerbliches, wo eine Capitalnutzung stattfindet, mit 6 *d.*; Grund- und Capitalrente mit 8 *d.* vom *L* zu belegen. Disraeli, der selbst Mitglied des Committee's war, schloss sich dieser Ansicht an und erklärte bei Vorlage seines Budgets Ende 1852, dass er Willens sei, für gewerbliches und nicht fundirtes Einkommen aller Art eine Reducirung der Steuer um 25⁰/₀, also von 7 auf 5¼ *d.* vorzuschlagen.

Es ist das Verdienst des gegenwärtigen Schatzkanzlers im entschiedenen Widerspruche gegen die herrschende öffentliche Meinung

1) Nur Mr. Charles Babbage und Mr. Warburton vertraten vor dem Committee die entgegengesetzte Ansicht.

in seiner meisterhaften Rede vom 18. April 1853 gezeigt zu haben, wie eine solche Eintheilung des Einkommens durchaus nicht durchgeführt werden könne, und wie der Vorschlag daher nicht geeignet sei, in der von seinen Anhängern bezeichneten Weise eine gerechtere Vertheilung der Einkommensteuer zu bewirken. Er versicherte, dass das Ministerium selbst die Absicht gehabt, die gegenwärtige gleichmässige Behandlung alles Einkommens aufzuheben, es aber diesen Versuch vor den sich ihm entgegenthürmenden Schwierigkeiten habe aufgeben müssen. Ein grosser Theil des fundirten Eigenthums, nämlich *schedula A.* enthaltend Grundeigenthum, bezahle schon jetzt, weil das Roheinkommen besteuert werde, ungefähr 9 *d.* statt 7 *d.* von 1 *l.* Dem Einzelnen, zeigte er, könne eine solche Classeneintheilung doch nie Gerechtigkeit leisten, und wies dann darauf hin, wie der Uebergang vom reinen Arbeitslohn bis zur reinen Zinsrente ein ganz allmähliger sei, und wohl nur das Einkommen der Staatsgläubiger ein vollkommen müssiger genannt werden könne, aber schon die höhern Zinse für hypothekarische Anleihen eine Vergütung für die Oberaufsicht des ausgeliehenen Capitals enthalten. Einer Erhöhung der Steuern aber auf die Zinsen der Staatsschuld allein stünden natürlich die grössten Bedenken entgegen. Es würde zu weit führen, dieselben hier zu entwickeln und ebenso kann ich nicht die mannigfachen andern Schwierigkeiten aufzählen, die, wie der Redner zeigte, bei Durchführung des Vorschlags z. B. die Behandlung des lebenslänglichen Grundbesitzes bei Majoraten so wie der verschiedenen Formen des gemeinsamen Besitzes machen würde. Nur eine Bewilligung glaubte Gladstone dem nicht fundirten Einkommen machen zu können, nämlich die Exemtion der für Lebensversicherung und aufgeschobene Renten wirklich gezahlten Prämien von der Steuer, im Fall dieselben nicht $^1/_6$ des gesammten Einkommens übersteigen. So führte er die Erneurung der Abgabe bis zum Jahr 1860 sogar mit der Ausdehnung auf Irland und auf die Einkommen von 100—150 *l.* durch, gab aber zugleich die oben erwähnte Erklärung ab, dass er die Einkommensteuer nur als ausserordentliche Steuer für empfehlenswerth halte.

So wenig wir die berührten Streitfragen hier erschöpfend

zu behandeln im Stande sind, so können wir doch nicht umhin, einige Bemerkungen über die stattgefundenen Debatten hinzuzufügen.

Diejenigen Vorschläge, welche eine durchgehende Besteuerung des Capitals und des capitalisirten Einkommens beabsichtigen, scheinen uns neuerdings wieder in einem Artikel des *Edinburgh Review* hinlänglich gewürdigt zu sein [1]). Der Verfasser desselben weist dort vor Allem die Ansicht zurück, auf welche sich die Theorie der Vermögensbesteurung vor Allem zu stützen pflegt, dass nämlich Steuern nur für den Schutz des Eigenthums an den Staat bezahlt würden, und desshalb der Grösse desselben entsprechen müssten. Er führte dann als Grund aller Besteurung den Gedanken aus, dass dem Staate vom Ertrage aller Arbeit gleichsam als Mitarbeiter ein Theil zukomme. Dieser Theil werde der Natur der Sache nach in Jahresfristen erhoben, ebenso wie in jetziger Zeit für die Bedürfnisse des Staats in Jahresfristen gesorgt werde. Dass nun der nach diesem Abzug den Einzelnen bleibende Ertrag jährlicher Arbeit nicht von Allen wieder consumirt, sondern zum Theil aufgespart und als Capital oder Genussmittel verwendet werde, gebe durchaus kein Recht diese Ersparnisse später aufs Neue mit einer Abgabe zu belegen und ebenso wenig dürfte der Staat darauf Rücksicht nehmen, ob dieses Einkommen sich in den folgenden Jahren oft oder gar nicht wiederholen werde und etwa das noch zu erwartende Einkommen im Voraus zur Besteurung heranziehn. Wir geben diese zwar nicht neuen aber am angeführten Orte mit besonderer Klarheit ausgeführten Ansichten hier wieder, weil wir diese Auffassung auch als die unsere anerkennen. Wir glauben, dass

1) Nr. CXCVIII, April 1853. Siehe übrigens schon früher Rau a. a. O. §. 391 und §. 404. Es kann hier indessen nur von der theoretischen Berechtigung dieser Ansicht die Rede sein. Ueber die praktische Durchführung der Vorschläge, die zur consequenten Vermögensbesteurung dem Committee gemacht wurden, äussert sich Gladstone in seiner mehrfach erwähnten Rede folgendermaassen: *The project of the actuaries then, I pass by, because while it is of all plans of income tax reform the most selfconsistent, it is also, I will not say the most impossible, for that would be a soloecism, but it is placed the furthest beyond the reach even of imagination as a possible measure.*

die Begründung dieser Ansicht sich nicht auf die gewöhlichen Theorieen der Besteurung zu stützen braucht, welche entweder die Steuer nach dem Genuss der Vortheile der Staatsverbindung oder nach der Beitragsfähigkeit der Steuerpflichtigen abmessen wollen. Es bedürfte noch einer nähern Erörterung, ob überhaupt einer von diesen beiden Grundsätzen so unangreifbar sei, dass man ihn an die Spitze eines Systems der Besteurung stellen könnte. Von beiden Gesichtspunkten aus hat man zwar die Steuerpflichtigkeit des Einkommens der Bürger herzuleiten gesucht, indem die einen behaupteten, dass der Genuss der Vortheile der Staatsverbindung, die andern, dass die Beitragsfähigkeit der Staatsbürger ihrem Einkommen entspreche. Beide lassen sich einen nicht unbedeutenden Sprung in dieser Folgerung zu Schulden kommen. Man kann, scheint es uns, ohne Bedenken unmittelbar von dem Satze ausgehn, dass aus dem Reinertrage der jährlichen Produktion eines Volks die jährlichen Bedürfnisse des Staats, wie der Einzelnen bestritten werden müssen, und dass der erstere zu diesem Zwecke an alle Theile des Einkommens ein gleiches Recht hat. Jeder Versuch, einen grössern oder geringern Antheil des Staats an einem Zweige der Produktion nachzuweisen, muss unseres Erachtens, sofern diese nicht eine direkte Unterstützung der Regierung geniesst, fehlschlagen, und ebenso gehen die Verhältnisse der einzelnen Personen dieses Recht des Staates auf Steuererhebung nichts an. Soll der Staat aber dieses Recht nicht gleichmässig geltend machen, so bedarf das einer besondern Begründung aus andern Gesichtspunkten. Daher können wir auch einen Anspruch auf geringere Besteurung des Arbeitslohns und des Gewerbeverdienstes, sofern er sich auf den Grund stützt, dass ein solches Einkommen nur ein lebenslängliches sei, durchaus nicht anerkennen, und sehen kein Recht auf eine Bevorzugung darin, dass der blos auf diese Erwerbsquellen Angewiesene für seine Familie oder für sich selbst Ersparnisse zu machen verpflichtet ist. Auffallend aber erscheint es, bei den ausführlichen Debatten über diesen Gegenstand nirgendwo auf den Unterschied hingewiesen zu sehen, der zwischen rohem und reinem Einkommen für Arbeitslohn und Gewerbeverdienst besteht. In Deutschland ist bekanntlich die Ansicht vielfach verbreitet,

dass aus diesen Quellen herrührendes Einkommen nur nach Abzug des für den Arbeiter nothwendigen Lebensbedarfs zu besteuern sei. Sie wird, um nur eine bedeutende Autorität anzuführen, von Rau in seinem Handbuch der Finanzwissenschaft auf's Entschiedenste unterstützt. Und unseres Erachtens mit vollem Rechte. Denn der zur Erhaltung des Arbeiters unumgänglich nothwendige Lebensbedarf ist die Bedingung, an welche sich die Fortdauer seines Einkommens knüpft, und kann insofern der Ausgabe verglichen werden, die der Besitzer eines Capitals, das in Gebäuden, Maschinen u. s. w. besteht, für die Unterhaltung desselben macht. So wie aber Niemand die betreffenden Kosten des Haus- oder Fabrikbesitzers als Einkommen besteuern will, so dürfte auch der Lohn des Arbeiters diesen Abzug erleiden müssen, ehe er als reines Einkommen zu andern Zwecken disponibel wird. Freilich entstehen daraus grosse Schwierigkeiten für die praktische Durchführung einer Einkommensteuer. Das Roheinkommen aus Gewerbe und Arbeitsverdienst steht durchaus nicht in einem bestimmten Verhältniss zum nothwendigen Unterhaltsbedarf. Wenn für den Handarbeiter, der 150 Thlr. jährlich verdient, 100 Thlr. unumgänglich nothwendige Ausgaben für seinen Unterhalt sind, so bedarf darum der grosse Gewerbtreibende, der aus seinem Gewerbe einen durchschnittlichen Unternehmergewinn von 15,000 Thlrn. im Jahr realisirt, oder der hohe Beamte von gleichem Gehalte noch nicht 10,000 Thlr. zu demselben Zwecke. Seine Beschäftigung mag zwar eine bessere Kleidung und Wohnung bedingen; so manche Standesvorurtheile dagegen oder die Ansprüche seiner Familie können unmöglich hier in Betracht kommen. Eine gleichmässige Anwendung eines niedrigern Steuerfusses auf Arbeitslohn und Gewerbeverdienst, wie sie mehrfach verlangt worden ist, würde daher keineswegs gerecht sein, und wenn wir überdiess die Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit der genauen Sonderung derselben von anderem Einkommen erwägen, so möchten wir einen, zwar auch nicht unbedingt gerechten, aber dafür auch viel bequemern Ausweg vorschlagen, nämlich für Alle, die ihre Arbeitskraft verwerthen, ein gleiches Minimum des Lebensbedarfs vom Roheinkommen abzuziehen. — Was nun endlich die in England seit lange ver-

breitete Auffassung der Einkommensteuer als einer Kriegs- und Nothsteuer betrifft, so möchte dieselbe vielleicht, als ein Ueberbleibsel jener veralteten Eintheilung der Steuern in ordentliche und ausserordentliche, von manchen Seiten unbedingt verworfen werden. Unter Umständen indessen, glauben wir, kann dieser Eintheilung doch auch eine tiefere Bedeutung zu Grunde liegen. Die Wirkung sehr vieler Abgaben ist bekanntlich eine ganz andere bei ihrer ersten Auflegung oder ihrer plötzlichen Erhöhung, als nach langjährigem Bestehen derselben. Es gilt das von allen Steuern, bei denen allmählich eine Ausgleichung ihrer anfänglichen Ungleichheiten eintritt, und die bei plötzlicher Auflegung eine grosse Ungerechtigkeit sein würden, aber nach Generationen nicht mehr in lästiger Weise empfunden werden. Wir brauchen hier nur an die Grundsteuer, ja an die ganze Ertragsbesteurung mancher deutscher Staaten zu erinnern, welche bei ihrer mangelhaften Durchführung nur durch die allmähliche ausgleichende Wirkung des Verkehrs erträglich geworden ist. Von solchen Abgaben gilt dann der Satz: *l'impôt variable est pis encore que l'impôt excessif*, und eine plötzliche Steigerung derselben, die nicht in unbilliger Weise einzelne Klassen der Bevölkerung träfe, ist ganz unmöglich. Ebenso hat auch eine Erhöhung von Aufwandsteuern in Zeiten der Noth ihre misslichen Seiten, und wenn hier eine Ungerechtigkeit nicht so sehr zu befürchten ist, so tritt dagegen der gewichtige Uebelstand ein, dass die durch Erhöhung derselben zu erreichende Steigerung der Einnahme sich durchaus nicht berechnen lässt, ja unter Umständen eine solche ganz ausbleiben kann. Der erwähnte Erfolg der Baring'schen Finanzmaassregel liefert ein derartiges Beispiel. Die Einkommensteuer dagegen ruht nicht ausschliesslich auf einzelnen Volksklassen, und wenn auch eine betrügerische Umgehung derselben nicht ganz zu vermeiden ist, so legalisirt doch der Staat nicht die Steuerbefreiung eines Theils seiner Bürger auf Kosten der andern. Sie erfordert überdiess zu ihrer Einführung kein lange geschultes Beamtenpersonal, und kann, wie die englische Finanzgeschichte zeigt, ganz ausserordentliche Summen in kurzer Zeit aufbringen. Die Unannehmlichkeit aber, die der Einzelne durch Eindringen in seine Vermögensverhältnisse zu erdulden hat, wird

für solche ausserordentliche Zeiten nicht hoch anzuschlagen sein; man darf vielmehr bei jedem hochherzigen Volke erwarten, dass dann auch bei den eigenen Angaben der Steuerpflichtigen eine grössere Gewissenhaftigkeit vorwalte.

Noch eine Tendenz der jetzigen britischen Finanzverwaltung zeigt sich in der voriges Jahr in Betreff der Einkommensteuer getroffenen Maassregel. Es ist das die Ausgleichung der zwischen England, Schottland und Irland bestehenden Steuerungleichheiten. Irland insbesondere geniesst vielfache Befreiungen von einzelnen Abgaben. Bei der bis jetzt so traurigen Lage dieses Landes konnte kein Gedanke an eine erhöhte Besteurung desselben sein; die unerwartet glückliche Umgestaltung seiner Verhältnisse macht Schritte möglich, die dem Ziel eines gleichen Steuerwesens für alle drei Königreiche wenigstens näher bringen. Ausser der Ausdehnung der Einkommensteuer ist durch das Budget von 1853 noch eine Erhöhung der Branntweinaccise von 3 *s.* 8 *d.* auf 4 *s.* 8 *d.* die Gallone für Schottland, und von 2 *s.* 8 *d.* auf 3 *s.* 4 *d.* für Irland eingeführt. In England beträgt dieselbe 7 *s.* 10 *d.*

So haben wir denn versucht, auf die wichtigsten Aenderungen hinzuweisen, welche während dieses an Erfahrungen reichen Zeitraums im gesammten Steuerwesen stattgefunden haben [1]. Die Summe der erlassenen Steuern und den Mehrbetrag derselben über die neu aufgelegten haben wir oben schon angegeben. Vielleicht wird aber die Wirkung dieser Reformen auf die Lage der mittlern und niedern Volksklassen noch mehr erhellen, wenn wir die Zusammenstellungen der Einnahmen einiger Familien und der für sie durch diese Steuerermässigungen verursachten Minderausgaben an direkten und indirekten Abgaben hier wiedergeben, welche Gladstone in seiner mehrfach erwähnten Rede vom 18. April 1853 mitgetheilt hat. Wir werden daraus ersehen, wie viel von den verschiedenen Steuerreduktionen des letzten

1) Die frühere Grundsteuer kann bekanntlich nicht mehr als Steuer gelten. Ihre Ablösung wird jetzt wohl wieder weitere Fortschritte machen, nachdem die Bedingungen dazu im letzten Jahr sehr erleichtert worden sind. Früher mussten 22 *s.* in Renten der dreiprocentigen Staatsschuld für 1 *l.* der Steuer bezahlt werden, jetzt nur $17^1/_2$ *s.*

Jahrzehents den betreffenden Volksklassen zu Gute gekommen ist. Er hatte sechs Fälle von Personen gesammelt, die ein Einkommen von 175—400 *l.* hatten. Ihr Gesammteinkommen war 1359 *l.*, ihre Minderausgaben an Staatsauflagen jeder Art betrugen, ohne die Einkommensteuer in Betracht zu ziehen, 63 *l.* 1 *s.* 3 *d.*, oder mehr als 5% ihres Einkommens; nach Abzug der Einkommensteuer 22 *l.* 16 *s.* $2^1/_2$ *d.* oder fast 2%. Bei vier Fällen eines Einkommens von 100—150 *l.* war das Gesammteinkommen 475 *l.*, der Steuererlass betrug für dieselben ohne Berechnung der Einkommensteuer 29 *l.* 6 *s.* 11 *d.*, das ist zwischen 6 und 7 %; mit Berechnung der Einkommensteuer 19 *l.* 9 *s.* oder mehr als 4%. Es sind das, wie er versicherte, gute mittlere, ohne eine bestimmte Absicht ausgesuchte Beispiele.

Solche Resultate sind gewiss zufriedenstellende zu nennen, und doch hat aller Wahrscheinlichkeit nach, wenn nicht unberechenbare Verhältnisse und Störungen eintreten, England erst einen geringen Theil der Früchte gekostet, welche es auf dem neu betretenen Wege ernten wird. Eine solche Behauptung lässt sich zwar schwer beweisen; denn sie stützt sich eben hauptsächlich nur auf die bisherigen Erfahrungen. Wir könnten indess zu ihrer Begründung auf die ausserordentlich gewachsenen Ausfuhren, auf die verminderten Kosten der Armenpflege und auf den Unterschied der gegenwärtigen Wirkung einer vollständigen Missernte und drohender Kriegsgefahr im Vergleich mit früheren ähnlichen Zeiten hinweisen. Aber freilich sind jetzt, während wir diess schreiben, alle derartigen glänzenden Aussichten sehr in Frage gestellt. Wir geben indess die Hoffnung noch nicht auf, dass es dem gegenwärtigen Schatzkanzler gelingen möge, das friedliche Werk seines grossen Freundes ungestört zu Ende zu führen, und dass so sich England bewähre, wie in diesem Jahrhundert schon mehrfach, als das Land glücklich durchgeführter Reformen.
